

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

vom 15.04.2021

**Beginn: 18:30 Uhr    Schluss: 20:55 Uhr****Anwesend:****Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Achim Deinet

**Schussenrieder Bürger**

Frau Susanne Diesch

**BWL-Fraktion**

Herr Thomas Dreher

Herr Armin Madlener

Frau Hannah Müller

Herr Jürgen Müller

Herr Walter Seifert

Frau Annemarie Vollmar

Herr Peter Vollmer

Herr Wolfgang Wahl

bis 20:55 Uhr anwesend

**FWV-Fraktion**

Frau Petra Bonin

Herr Wolfgang Dangel

Herr Urban Federspieler

Herr Frank Landthaler

Herr Frank Spähn

Frau Angelika Wiedmer

**Ortsvorsteher**

Stellv. OV'in Buck

Herr Guido Klaiber

Frau Dr. vet. Danielle Schäfer

**Protokollführer**

Herr Hans Walser

**Verwaltung**

Hauptamtsleiter Bechinka

Bauamtsleiter Gnann

Stellv. Hauptamtsleiter Mutter bei TOP 8

Stellv. Stadtkämmerer Sonntag

**Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der heutigen Sitzung durch Ladung vom 29.03.2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist; Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 08.04.2021 ortsüblich bekanntgegeben worden sind; das Kollegium beschlussfähig ist, weil 15 Mitglieder anwesend sind.**

**Abwesend:**

Stadtkämmerer Kubot

entschuldigt

**BWL-Fraktion**

Herr Georg Abdullah

entschuldigt

**FWV-Fraktion**

Herr Stefan Buck

entschuldigt

Herr Holger Ege

entschuldigt

Herr Thomas Maier

entschuldigt

Herr Max Stütze

entschuldigt

Frau Bettina Szauer

entschuldigt

**Als Urkundspersonen wurden ernannt: Bürgermeister Deinet  
Stadtoberinspektor Walser**

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände eingetreten und beschlossen:

**Öffentlich:**

1. **Begrüßung und Anfragen aus der Einwohnerschaft**
2. **Baugesuche**
- 2.1 **Bauantrag zum Neubau einer Betriebsleiterwohnung, eingeschossiges Einfamilienhaus, Walmdach ohne Keller auf Flst. 59, Dominikus-Zimmermann-Straße 9 in Bad Schussenried-Steinhausen**
3. **Bebauungsplan Mühlwiesen II in Steinhausen**
  - a) **Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Einwendungen**
  - b) **Satzungsbeschluss**
  - c) **Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften**
4. **Bebauungsplan Lindergarten in Bad Schussenried**
  - **Erlass eines Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB**
  - a) **Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Einwendungen**
  - b) **Satzungsbeschluss**
  - c) **Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften**
  - d) **Abschluss eines städtebaulichen Vertrags**
5. **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Südliches Kloster" der Stadt Bad Schussenried**
  - a) **Beratung**
  - b) **Beschlussfassung**
6. **Einleitungsbeschluss zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für das Untersuchungsgebiet „Innenstadt-Schussen“**
  - a) **Beratung**
  - b) **Beschlussfassung**
7. **Änderung der Friedhofssatzung**
  - **Beschlussfassung**
8. **Änderung der Feuerwehrsatzung**
  - **Beschlussfassung**
9. **Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes für das Flst. 638, Steinhauser Straße in Reichenbach**
10. **Kindergarten Reichenbach**

---

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

---

**Einrichtung einer Naturkindergartengruppe  
- Beschlussfassung**

- 11. Bekanntgaben und Verschiedenes**
- 12. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**
- 13. Anfragen aus dem Gemeinderat**
- 14. Anfragen aus der Einwohnerschaft**

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 1****Begrüßung**

Bürgermeister Deinet eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Teilnehmer recht herzlich, darunter auch Herr Mader von der Schwäbischen Zeitung.  
Er stellt fest, dass frist- und formgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist.

Bezüglich der Tagesordnung ergehen keine Anträge.

Stadtrat Spähn von der Freien Wählerversammlung beantragt alle 2 Stunden eine kurze Unterbrechung einzulegen, um 5 Minuten Pause zu machen und durchzulüften.  
Bürgermeister Deinet stimmt dem zu.

**Anfragen aus der Einwohnerschaft**

Es erfolgen keine Anfragen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 2****Baugesuche**

Es liegt ein Bauantrag vor. Auf den Unterpunkt 2.1 wird verwiesen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 2.1****Bauantrag zum Neubau einer Betriebsleiterwohnung, eingeschossiges Einfamilienhaus, Walmdach ohne Keller auf Flst. 59, Dominikus-Zimmermann-Straße 9 in Bad Schussenried-Steinhausen**

Bauamtsleiter Gnann erläutert den Bauantrag.  
Das Vorhaben liegt im Innenbereich.

Der Ortschaftsrat hat einstimmig zugestimmt.  
Stadtrat Vollmer bemängelt die Dachform.

Nachdem sich keine Fragen mehr ergeben, ergeht folgender

**einstimmiger Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag zum Neubau einer Betriebsleiterwohnung, eingeschossiges Einfamilienhaus, Walmdach ohne Keller auf Flst. 59, Dominikus-Zimmermann-Straße 9 in Bad Schussenried zuzustimmen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 3****Bebauungsplan Mühlwiesen II in Steinhausen**

- a) Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Einwendungen**
- b) Satzungsbeschluss**
- c) Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften**

Bei diesem TOP ist zusätzlich anwesend, der planende Architekt Herr Roland Groß.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 beschlossen, für den Bereich Mühlwiesen II an der Eduard-Stehle-Straße in Steinhausen, einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.12.2019 im Schussenbote veröffentlicht. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger wurde in der Zeit vom 07.01. – 07.02.2020 durchgeführt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange von der Aufstellung des Bebauungsplans unterrichtet. In seiner Sitzung am 19.11.2020 hat der Gemeinderat den Bebauungsplanentwurf gebilligt und gleichzeitig den Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung wurde am 18.12.2020 im Schussenbote veröffentlicht und wurde durchgeführt in der Zeit vom 04.01. – 04.02.2021. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung unterrichtet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 93/, 93/2, 104/1 und Teilflächen der Flurstücke 94, 71 und 100, Gewinn Bergacker in Bad Schussenried–Steinhausen.

**Ergebnis der öffentlichen Auslegung:**

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Einwendungen wurden in einer Abwägungsliste von Herrn Architekt Roland Groß zusammengestellt. Diese Liste lag der Sitzungsvorlage in Kopie bei. Sie enthält, die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, eine Stellungnahme der Verwaltung sowie einen Beschlussvorschlag.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Behörden führen zu keiner Änderung des Bebauungsplanentwurfs und Anregungen von Bürgern sind keine eingegangen. Es wird insbesondere auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen „Raumordnung zur Anwendbarkeit des § 13b BauGB“ hingewiesen sowie die vorgeschlagene Stellungnahme der Verwaltung.

Sollte wie vorgeschlagen, über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen entschieden werden, kann in der heutigen Sitzung der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Mühlwiesen II in Steinhausen und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung erlassen werden.

Hauptamtsleiter Bechinka hält den Sachvortrag.

Anschließend erläutert Architekt Groß das Ergebnis der öffentlichen Auslegung, das in einer Abwägungsliste festgehalten wurde. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Behörden führten zu keiner Änderung des Bebauungsplans-Entwurfs. Anregungen der Bürger sind nicht eingegangen.

Stadtrat Spähn erkundigt sich nach einer Kennzeichnung im Bebauungsplan.

Herr Groß erklärt, dass dies „Einzelhausbebauung“ bedeute.

Stadtrat Vollmer weist darauf hin, dass die hier vorliegende Straße im Baugebiet die einzige Straße sei, für landwirtschaftliche Zufahrten und dies Konfliktstoff geben könnte.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**Danach ergeht**

**bei 1 Enthaltung, ansonsten Zustimmung folgender**

**Beschluss:**

- a) Nach Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander, werden die Anregungen wie in der Abwägungsliste dargestellt in den Bebauungsplan eingearbeitet.
- b) Der Bebauungsplan Mühlwiesen II in Steinhausen in der Fassung vom 15.04.2021 wird nach § 10 BauGB und § 13b BauGB als Satzung beschlossen.
- c) Gleichzeitig werden für diesen Bebauungsplanbereich örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 4****Bebauungsplan Lindergarten in Bad Schussenried****- Erlass eines Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB**

- a) Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Einwendungen**
- b) Satzungsbeschluss**
- c) Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften**
- d) Abschluss eines städtebaulichen Vertrags**

Bei diesem TOP ist zusätzlich anwesend Stadtplaner Strobel von dem Büro Citiplan aus Pfullingen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 beschlossen, für den Bereich Lindergarten einen Bebauungsplan nach § 13 a BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.01.2021 im Schussenbote veröffentlicht. In derselben Sitzung am 21.01.2021 wurde der Auslegungsbeschluss gefasst, da nach § 13 a keine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange notwendig ist. Die öffentliche Auslegung fand statt in der Zeit vom 08.02. – 16.03.2021. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung unterrichtet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 142 Teilfläche, 142/3, 173/2 und 174/2 gelegen zwischen der Biberacher Straße und der Schussen.

Ergebnis der öffentlichen Auslegung:

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Einwendungen wurden in einer Abwägungsliste von Herrn Stadtplaner Oliver Strobel, Büro Citiplan in Pfullingen, zusammengestellt. Diese Liste lag in Kopie bei. Sie enthält die während der öffentlichen Ausschreibung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und eine Stellungnahme der Verwaltung, sowie einen Beschlussvorschlag.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Behörden führen zu keinen wesentlichen Änderungen. Der Textteil wird in einigen Punkten ergänzt, ebenso der Bericht über Umweltbelange, insbesondere wird auf die Stellungnahme des Denkmalamtes verwiesen. Der Planer ist hierbei in seiner Stellungnahme ausführlich auf die Argumente eingegangen.

Sollte wie vorgeschlagen, über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen entschieden werden, kann in der heutigen Sitzung der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Lindergarten in Bad Schussenried nach § 13 a BauGB gefasst werden und der örtlichen Bauvorschriften als Satzung erlassen werden.

Erschließungsvereinbarung

Mit dem Projektträger ist zur Sicherung der Erschließung und die Kostentragung des Verfahrens eine öffentlich-rechtliche Erschließungsvereinbarung zu schließen. Der Vertragsentwurf lag der Sitzungsvorlage bei. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung kann die Durchführung der Erschließung auf den Projektträger übertragen werden.

Hauptamtsleiter Bechinka hält den Sachvortrag.

Das Verfahren erfolgt nach §13 a BauGB.

Anschließend erläutert Herr Strobel das Ergebnis der öffentlichen Auslegung. Er teilt mit, dass die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Behörden zu keinen wesentlichen Änderungen führten.

Ferner teilt er mit, dass passive Lärmschutzmaßnahmen vorgenommen wurden und die Baugrenze an der Biberacher Straße zurückgesetzt wurde.

Zur Gebäudehöhe erklärt er, dass diese bei dem Gebäude bei 12,30 m über dem Straßenniveau liegt und damit geringfügig unter dem bisherigen Gebäude liege.

Die umliegenden Wohnhäuser liegen bei Hausnr. 22: 15,22 m und bei Hausnr. 7: 13,13 m.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Die Einwendungen des Landesdenkmalamtes wurden zurückgewiesen, unter Berücksichtigung des Gemeinwohls.

“Die geplante Errichtung des Pflegeheimes in zentraler Lage dient vorrangig der Schaffung von Wohnraum für Menschen, die auf besondere Wohnverhältnisse angewiesen sind und in integrierter, zentraler Lage weiter am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.”

Bezüglich der privaten Einwendung (Zugang) laufen Abstimmungsgespräche.

Das Ziel ist eine privat-rechtliche Vereinbarung abzuschliessen.

Danach steht Herr Strobel für Fragen zur Verfügung.

Stadtrat Vollmer begrüßt die Planung, kritisiert jedoch, dass die Bebauung zu massiv sei und eine Gebäudehöhe samt technischer Aufbauten von 15,8 Meter ab der Biberacher Straße laut Bebauungsplan möglich sei.

Herr Strobel antwortet, dass die Gebäudehöhe tatsächlich 12,30 m beträgt.

Stadtrat Spähn begrüßt ebenfalls das Vorhaben und teilt mit, dass aufgrund des Plans seine Bedenken hinsichtlich der Höhe ausgeräumt wurden.

Stadträtin Diesch sagt, dass das Vorhaben ein Gewinn für “ältere Menschen” sei. Man brauche Pflegeheime.

Anschließend ergeht

**bei 8 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen**

**folgender Beschluss:**

- a.) Nach Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander werden die Anregungen, wie in der Abwägungsliste dargestellt, in den Bebauungsplan eingearbeitet.
- b.) Der Bebauungsplans Lindergarten in Bad Schussenried in der Fassung vom 15.04.2021 wird nach § 10 und § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.
- c.) Gleichzeitig werden für diesen Bebauungsplanbereich örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen.
- d.) Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Erschließungsvereinbarung zu.

Anschließend wird um 19:45 Uhr eine 5 minütige Pause eingelegt.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 5****Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Südliches Kloster" der Stadt Bad Schussenried****a) Beratung****b) Beschlussfassung**

Bei diesem TOP ist zusätzlich anwesend Herr Weikert von der Kommunalentwicklungsgesellschaft.

Das Sanierungsgebiet „Südliches Kloster“ der Stadt Bad Schussenried ist gemäß der ursprünglichen Zweckbindung mit Fristablauf abgelaufen. Eine monetäre Abwicklung mit dem Regierungspräsidium ist fristgerecht erfolgt.

Gemäß den getroffenen Regelungen ist zur Komplettierung des Sachverhalts eine Satzung zur Aufhebung der Satzung über die formelle Festlegung des Sanierungsgebiets „Südliches Kloster“ der Stadt Bad Schussenried zu treffen.

Im Zuge der Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium und der Abwicklung des Sanierungsgebietes konnte erreicht werden, dass der Stadt Bad Schussenried mit Bescheid vom 09.02.2021 ein neues Sanierungsgebiet mit dem Titel „Innenstadt Schussen“ bewilligt wurde.

Herr Weikert erläutert den Sachverhalt.

Er teilt mit, dass das alte Sanierungsgebiet förderrechtlich abgeschlossen wurde und formell ein Satzungsbeschluss hierzu notwendig sei.

D.h. im Grundbuch wird der Sanierungsvermerk gelöscht.

**Danach ergeht folgender****einstimmiger Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die beigelegte Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliches Kloster“ der Stadt Bad Schussenried und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Bekanntmachungen und Übersendung an das Regierungspräsidium durchzuführen.

Gleichzeitig bedankt sich der Gemeinderat ausdrücklich für die Bewilligung eines neuen Sanierungsgebietes und dessen Zweckbindung bis zum Jahr 2030.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 6****Einleitungsbeschluss zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für das Untersuchungsgebiet „Innenstadt-Schussen“****a) Beratung****b) Beschlussfassung**

Mit Zuwendungsbescheid vom 09.02.2021 des Regierungspräsidiums Tübingen wurde die Stadt Bad Schussenried mit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Innenstadt-Schussen“ in das Bundesländer-Programm „Lebendige Zentren“ (LZP) aufgenommen.

Im Vorfeld der Antragstellung zur Aufnahme in das Förderprogramm hat die KE die Grundlagen in Form eines „gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts“ für das Gebiet ermittelt.

Beantragt wurde ein Förderrahmen in Höhe von 3.750.000 €. Der bewilligte Förderrahmen beträgt 2.000.000 €, wovon der Bund und das Land Baden-Württemberg einen Anteil von 60% tragen (1.200.000 €) und die Stadt einen Anteil von 40% (800.000 €) an den förderfähigen Kosten übernimmt.

Es ist die Regel, dass in Anbetracht der mehrfachen Überzeichnung des Städtebauförderprogrammes bei Neuaufnahme eines städtebaulichen Erneuerungsgebietes in das Programm nicht alle Finanzhilfen in dem beantragten Umfang bewilligt werden. In den kommenden Jahren werden deshalb Anträge auf Aufstockung des Förderrahmens/der Finanzhilfen gestellt.

Mit dem Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen wird die (weitere) Vorbereitung der Sanierung eingeleitet. Die Untersuchungen sind erforderlich, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Inhaltlich bauen die vorbereitenden Untersuchungen auf den Ergebnissen des gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts auf.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden folgende Vorschriften Anwendung:

§ 137 BauGB: Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen.

§ 138 BauGB: Auskunftspflicht der Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstiger zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigter im Gebiet über die Tatsachen, die für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind.

§ 139 BauGB: Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger

§ 15 BauGB: Zurückstellung von Baugesuchen/Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB durch die Gemeinde sowie für die Beseitigung von baulichen Anlagen.

Die für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen geltenden Regelungen im BauGB lagen dieser Beratungsunterlage bei.

Die vorbereitenden Untersuchungen werden von der KE in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung durchgeführt. Nach Durchführung der Untersuchungen erfolgt ein Ergebnisbericht im Gemeinderat mit dem Ziel, das Sanierungsgebiet per Satzung durch Beschluss förmlich festzulegen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Herr Weikert schildert das weitere Vorgehen.

Er schlägt eine Eigentümerbefragung vor, diese wird dann zusammen mit der Stadt ausgewertet.

Danach erfolgt der Beschluss über die Sanierungssatzung durch den Gemeinderat.

Aufgrund der Pandemie schlägt er vor, Anfang August/September damit anzufangen.

Heute werden vorbereitende Untersuchungen beschlossen, danach erfolgt der Satzungsbeschluss.

Anschließend steht er für Fragen zur Verfügung.

Stadtrat Spähn von der Freien Wählerversammlung begrüßt das Verfahren.

Stadtrat Vollmer von der BWL begrüßt ebenfalls das Verfahren und fragt nach den finanziellen Auswirkungen in dem Haushaltsjahr.

Stellv. Stadtkämmerer Sonntag teilt hierzu mit, dass in den nächsten 3 Jahren jeweils 200.000 Euro für vorbereitende Maßnahmen im Haushalt eingestellt sind.

#### **Danach ergeht folgender**

#### **einstimmiger Beschluss:**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Innenstadt-Schussen“ beschließt der Gemeinderat:

1. Aufgrund der Ergebnisse des von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) im Jahr 2020 erarbeiteten „gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts“ (ISEK) wurde der Bereich „Innenstadt-Schussen“ als städtebauliches Problemgebiet ermittelt.
2. Für dieses Gebiet wird der Beginn vorbereitender Untersuchungen (VU) gemäß § 141 BauGB beschlossen.
3. Das Untersuchungsgebiet umfasst den in dem vorgelegten Plan vom 16.07.2020 gekennzeichneten Bereich.
4. Dieser Beschluss wird - einschließlich eines Planes mit der Gebietsabgrenzung – ortsüblich im Schussenbote und auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hingewiesen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 7****Änderung der Friedhofssatzung  
- Beschlussfassung**

Die derzeit geltenden Friedhofsgebühren stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 2013. Die von der Verwaltung vorgelegte Neukalkulation der Friedhofsgebühren zum 01.01.2015 wurde vom Gemeinderat nicht beschlossen. Seinerzeit wurden nur die Gebühren für die Leichenzelle und die Aussegnungshalle neu festgesetzt. Zum 01.11.2018 wurden die Gebühren für die Rasengräber bzw. Einheitsgräber neu beschlossen.

Die Verwaltung hat zusammen mit einem Fachbüro die Gebührenkalkulation für die Friedhöfe neu erstellen lassen. Die vom Büro Allevo aufgestellte Gebührenkalkulation lag als Anlage bei. Es wird insbesondere auf die Seite 7 ff. der Ausarbeitungen der Firma Allevo hingewiesen. Der bisherige Kostendeckungsgrad bei den Friedhofsgebühren beträgt in den vergangenen Jahren durchschnittlich ca. 57 %.

Die vom Gemeinderat zu fassenden Entscheidungen sind auf den Seiten 7 und 8 dargestellt, sowie ausführlich in den darauffolgenden Seiten. Das Ergebnis der Gebührenkalkulation ist auf den Seiten 9 und 10 dargestellt. Die Verwaltung geht von einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 81 % aus. Dies bedeutet, bei den Bestattungsgebühren eine 100%ige Deckung und bei den Überlassungen der Reihen- und Wahlgräber eine 90%ige Deckung und bei der Benutzung des Leichenhauses einen nur geringfügigen Prozentsatz an Kostendeckung, sodass sich ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von 81 % ergibt. In der Darstellung auf Seite 9 sind die derzeitigen Gebühren, die kalkulierten Kosten bei 100 %, sowie zwei Varianten mit einem Kostendeckungsgrad von 74 % und 81 % dargestellt. Zu fällende Prognoseentscheidungen sind auf den Seiten 15 und 24 ausgeführt. Ebenso liegt ein Kostenvergleich mit umliegenden Gemeinden bei, aus denen entnommen werden kann, dass insbesondere die Gebühren für die Grabüberlassung eines Urnenreihen- und Urnenfamiliengrabes im Verhältnis zu den umliegenden Gemeinden deutlich geringer ist und hier jeweils auch eine deutliche Gebührenanpassung vorgeschlagen wird. Gegenüber der bisherigen Kalkulationsweise sieht die Kalkulation der Firma Allevo, auf Seite 17 dargestellt, eine 30%ige grabartidentische und eine 70%ige grabartbezogene Kostenverteilung vor. Dies führt im Ergebnis zu einer höheren Kostenbelastung der Urnengräber und damit entsprechend den prognostizierten Fallzahlen einen höheren Kostendeckungsgrad.

Mit der Neufestsetzung der Friedhofsgebühren sollen in der Änderung der Friedhofssatzung zwei weitere Änderungen mitberücksichtigt werden. In § 6 soll auf die Nachfrage von muslimischen Bestattungen reagiert werden. Eine Antwort darauf, dass die Bestattungen auch ohne Sarg möglich sind. Ebenso wird § 16 geändert. Hier soll der Hinweis aufgenommen werden, welcher auf die Herstellung von Grabmalen ohne Kinderarbeit sowie auf die Herstellung von Fundamenten auf muslimischen Gräbern hinweist.

Der Sitzungsvorlage hat die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beigelegt, ebenso wie die bisher geltende Friedhofssatzung.

Hauptamtsleiter Bechinka erläutert den Sachverhalt.

Er verweist auf die Kostenkalkulation, wobei 2 Vorschläge vorgestellt wurden, zum einen ist man von einem Kostendeckungsgrad von 74% (Vorschlag A) und zum anderen von einem Kostendeckungsgrad von 81 % (Vorschlag B) ausgegangen.

Ferner weist er darauf hin, dass der Anteil der Urnenbestattungen bei ca. 80 % liegt.

Danach steht er für Fragen zur Verfügung.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Stadtrat Spähn beantragt für die FWV 74 % Kostendeckung (Vorschlag A), wobei in 4-5 Jahren auf den Kostendeckungsgrad von 81 % zu gehen sei.

Für Stadtrat Vollmer ist die Kalkulation plausibel, jedoch sei dies eine Prognose, auch basiere die Kalkulation auf dem Haushaltsplan, der noch nicht genehmigt wurde. Er ist für eine jährliche Anpassung von 10 % vom Zielbetrag und für einen Kostendeckungsgrad von 74 %.

Stadträtin Diesch empfiehlt im 2 Jahres-Rhythmus zu kalkulieren.

Bürgermeister Deinet verweist darauf, dass die Stadt Bad Schussenried im Vergleich zu anderen Gemeinden im unteren Bereich liege.

**Nach kurzer Aussprache schlägt Bürgermeister Deinet vor über den Vorschlag A abzustimmen, mit der Maßgabe in 2 Jahren eine weitere Nachkalkulation aufzustellen.**

**Danach ergeht**

**bei 12 Ja-Stimmen, 2 Gegen-Stimmen und 2 Enthaltungen**

**folgender Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung der Friedhofssatzung mit Inkrafttreten zum 01.05.2021 als Satzung, mit der Maßgabe einen Kostendeckungsgrad von 74 % zu realisieren. Der Gemeinderat beschließt weiterhin in 2 Jahren die Friedhofssatzung und Gebührenhöhe zu überprüfen. Ziel ist es zum 01.01.2024 eine neue Satzung mit neuen Gebührensätzen zu haben.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 8****Änderung der Feuerwehrsatzung  
- Beschlussfassung**

Da mit Blick auf die aktuellen Pandemieentwicklungen die Durchführung von Hauptversammlungen und Wahlen bei den Freiwilligen Feuerwehren weiterhin erschwert sind, hat sich auch die Freiwillige Feuerwehr Bad Schussenried mit der Frage auseinandersetzen, ob Hauptversammlungen in digitaler Form und notwendige Wahlen und Abstimmungen ggf. auch als Briefwahl oder Online durchgeführt werden sollen.

Diese Vorgehensweise erfordert jedoch entsprechende Regelungen in der Feuerwehrsatzung. Im Dialog mit dem Gemeindetag, dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt hat der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg ein entsprechendes Muster für eine entsprechende Änderung der Feuerwehrsatzung bereitgestellt.

Die Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schussenried wurde anhand der Mustersatzung angepasst. Der Anlass wurde dabei genutzt, auch weitere vor allem redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Wie üblich wird dem Gemeinderat im Anhang eine entsprechende Synopse zur Verfügung gestellt, aus der die entsprechenden Änderungen zu entnehmen sind.

Aufgrund einer Vielzahl an Änderungen wird vorgeschlagen eine Neufassung der Feuerwehrsatzung zu beschließen.

Im Vorfeld der Gemeinderatssitzung wurde die Neufassung der Satzung in den Abteilungsausschüssen und im Gesamtausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schussenried behandelt und in der dem Gemeinderat vorliegenden Fassung zugestimmt.

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Stellv. Hauptamtsleiter Mutter hält den Sachvortrag.

Er entschuldigt Feuerwehrkommandant Herrn Sauter, der aus familiären Gründen nicht anwesend sein kann.

Anschließend erläutert er die wesentlichen Änderungen der neuen Satzung und steht dann für Fragen zur Verfügung.

Stadtrat Spähn merkt an, dass häufig Bürgermeister Deinet als zuständig eingetragen sei.

Stellv. Hauptamtsleiter Mutter antwortet, dass dies im Feuerwehrgesetz genau geregelt sei und da stehe "Bürgermeister".

Stadtrat Vollmer stimmt der Satzung zu und bedankt sich bei der gesamten Feuerwehr für ihr Engagement.

**Danach ergeht folgender****einstimmiger Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Schussenried in der als Anlage beigefügten Form.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

## **Stadt Bad Schussenried Freiwillige Feuerwehr**



**BAD SCHUSSENRIED**



OTTERSANG REICHENBACH STEINHAUSEN

## **Feuerwehrsatzung**

**Gemeinderatsbeschluss:  
15.04.2021**

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 15.04.2021 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### **Name, Sitz und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Schussenried, in dieser Satzung "Feuerwehr" genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Bad Schussenried ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  - a) den Einsatzabteilungen:
    1. Bad Schussenried (Stützpunktfeuerwehr);
    2. Otterswang;
    3. Reichenbach;
    4. Steinhausen;
  - b) den Altersabteilungen:
    1. Bad Schussenried;
    2. Otterswang;
    3. Reichenbach;
    4. Steinhausen;
  - c) der Jugend- und Kinderfeuerwehr Bad Schussenried
  - d) der Musikabteilung Bad Schussenried
- (3) Die Sollstärke der Einsatzabteilungen beträgt:

1. Bad Schussenried (Stützpunktfeuerwehr)	50 Angehörige
2. Otterswang	18 Angehörige
3. Reichenbach	18 Angehörige
4. Steinhausen	18 Angehörige
- (4) Ausrücke- und Einsatzbezirk für die Einsatzabteilungen Otterswang, Reichenbach und Steinhausen sind jeweils die zusammengeschlossenen Ortschaften, für die Einsatzabteilung Bad Schussenried (Stützpunktfeuerwehr) das übrige Stadtgebiet.
- (5) Die Einsatzabteilungen unterstützen die anderen Einsatzabteilungen bei Einsätzen und Übungen. Der notwendige Umfang für Einsätze wird in einer Alarm- und Ausrückordnung durch den Feuerwehrkommandanten festgelegt.
- (6) Auf die interne Organisationsstruktur der einzelnen Abteilungen wird verwiesen.
- (7) Die Einsatzabteilung Bad Schussenried wird gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Feuerwehrgesetz i. V. m. §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. der Satzung des Kreisfeuerlöschverbands Biberach als Stützpunktfeuerwehr vom Kreisfeuerlöschverband ausgestattet und unterhalten.

### § 2

#### **Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohenden Lagen technische

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister oder Ortsvorsteher nach Absprache mit dem Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2.13 der Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.

- (3) In Erfüllung ihrer übertragenen Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
1. die Einsatzabteilung der Feuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden – es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr bei den Einsatzabteilungen Otterswang, Reichenbach und Steinhausen und 24 Übungen bei der Einsatzabteilung Bad Schussenried durchgeführt werden.
  2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
  3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldungen Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und nach einem abgeschlossenen Grundausbildungslehrgang, an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge eines Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keine Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Feuerwehr innerhalb der Feuerwehr die Abteilung wechseln, aus der Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung, Verlängerung oder Verzicht der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung der der Bewerber angehören soll. Die Angehörigkeit in mehreren Abteilungen ist möglich. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten oder dem jeweiligen Abteilungskommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

#### **§ 4**

##### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge eines Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte
  2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
  3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und Abteilungsausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

#### § 5

#### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine zwei ehrenamtlich tätigen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung. Die Entschädigung der Stützpunktwehr übernimmt der Kreisfeuerlöschverband Biberach. Sollte der Kreisfeuerlöschverband Biberach aufgelöst werden, übernimmt die Entschädigung die Gemeinde.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz von Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)
  1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Dienstvorschriften und Dienstanweisungen für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. (§ 201 Abs.3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 203 Abs.2 Verletzung von Privatgeheimnissen, § 331 Vorteilsnahme, § 332 Bestechlichkeit, § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, § 358 Nebenfolgen StGB).

- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen den Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten oder Abteilungskommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

#### **§ 6 Altersabteilung**

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Abteilungsausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Die Leiter der Altersabteilungen und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Abteilungsausschusses zu der Wahl durch den Abteilungskommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden kann die Amtszeit des jeweiligen Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Feuerwehrausschuss verkürzt werden. Sie können vom Feuerwehrkommandant nach Anhörung Abteilungsausschuss abberufen werden.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten und Abteilungskommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten und Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

#### **§ 7 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Bad Schussenried". Sie besteht aus den Gruppen
1. Jugendfeuerwehr und
  2. Kinderfeuerwehr
- die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung Bad Schussenried gebildet wird. Die Kinder- und Jugendlichen-Feuerwehrangehörigen kommen aus der Gesamtgemeinde Bad Schussenried.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr (Kinderfeuerwehr) bzw. 11. Lebensjahr (Jugendfeuerwehr) und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebliche Mindestalter entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss ist zu informieren.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Jugendfeuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

Die interne Zugehörigkeit zur Gruppe Kinderfeuerwehr endet mit dem Übergang in die Gruppe Jugendfeuerwehr.

- (4) Der Feuerwehrkommandant bestellt auf Vorschlag des Jugendausschusses und des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und bis zu zwei Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinen bis zu zwei stellvertretenden Leitern der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Gruppen nach Absatz 1 gilt Absatz 4 entsprechend.
- (7) Die Leiter der Gruppen sollten den Lehrgang "Jugendgruppenleiter" besucht haben. Das Vorschlagsrecht steht dem Jugendfeuerwehrausschuss zu.
- (8) Die Jugendfeuerwehr soll dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen und über Sonstiges informieren.

#### **§ 8**

#### **Musikabteilung**

- (1) Die Musikabteilung der Feuerwehr führt den Namen Feuerwehrkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schussenried.
- (2) Die Feuerwehrkapelle besteht aus Angehörigen der Einsatzabteilungen, der Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehr sowie aus der Werkfeuerwehr des Zentrums für Psychiatrie Bad Schussenried, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Der Leiter der Feuerwehrkapelle (Stabführer) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden kann die Amtszeit des jeweiligen Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Feuerwehrausschuss verkürzt werden.
- (4) Der Leiter der Feuerwehrkapelle (Stabführer) ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinem stellvertretenden Leiter der Feuerwehrkapelle unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Als Bestandteil der Feuerwehr untersteht die Feuerwehrkapelle der Aufsicht und Betreuung des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses.
- (6) Sollen Personen, die nicht in einer Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehr oder der Werkfeuerwehr des Zentrums für Psychiatrie Bad Schussenried angehören als ehrenamtliche Mitglieder in die Feuerwehrkapelle aufgenommen werden, bedarf dies der Zustimmung des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses.

#### **§ 9**

#### **Ehrenmitglieder**

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährte Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant verleihen.

#### § 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. Leiter der Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

#### § 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann zusätzlich Abteilungskommandant sein. Der Feuerwehrkommandant muss und seine zwei Stellvertreter sollen der Einsatzabteilung Bad Schussenried angehören.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden kann die Amtszeit des jeweiligen Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Feuerwehrausschuss verkürzt werden.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlichen tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen zwei Stellvertretern werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigem Feuerwehrkommandanten und seinen zwei Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
  1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
  3. die Qualifikation zum Zugführer besitzt,
  4. die nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine zwei Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine zwei Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinen zwei Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die zwei stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine zwei Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Der ehrenamtlich tätige Abteilungskommandant (§ 10 Nr. 2) hat in allen vier Einsatzabteilungen einen Stellvertreter. Alle werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden kann die Amtszeit des jeweiligen Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem jeweiligen Abteilungsausschuss verkürzt werden. Zum Abteilungskommandant und stellvertretenden Abteilungskommandant kann nur gewählt werden, wer die Qualifikation zum Gruppenführer besitzt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 5 und

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

6 entsprechend. Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 5 und 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

- (14) Der Abteilungskommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Abteilung verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz oder dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. Mitgliederwerbung für die aktive Einsatzabteilung und die Jugendfeuerwehr zu betreiben,
  2. die Tagesbereitschaft sicherzustellen,
  3. den Übungsbetrieb zu gewährleisten,
  4. den Feuerwehrkommandanten, insbesondere bei der Erarbeitung und Umsetzung der Alarm- und Ausrückeordnung, zu unterstützen.
- (15) Der Abteilungskommandant der Einsatzabteilung Bad Schussenried ist der Vertreter gegenüber des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach mit allen Rechten und Pflichten als Stützpunktfeuerwehr.

#### **§ 12 Unterführer**

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

#### **§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

#### § 14

#### Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, den Abteilungskommandanten und aus 8 auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Feuerwehr. Die Abteilungsversammlung wählt die auf die Abteilung entfallenen Mitglieder. Der Feuerwehrausschuss besteht demnach aus
1. 5 Mitglieder der Einsatzabteilung Bad Schussenried
  2. 1 Mitglied der Einsatzabteilung Otterswang
  3. 1 Mitglied der Einsatzabteilung Reichenbach
  4. 1 Mitglied der Einsatzabteilung Steinhausen
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem beratend an
- die zwei Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
  - die Leiter der Altersabteilungen,
  - der Jugendfeuerwehrwart,
  - der Leiter der Musikabteilung,
  - der Schriftführer,
  - der Kassenverwalter und
  - der Pressesprecher.
- (3) Ist der Feuerwehrkommandant gleichzeitig Abteilungskommandant, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder nach Abs. 1 entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Tagesordnungspunkte werden dann nicht zur Einsicht vorgelegt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Hierüber entscheidet der Feuerwehrkommandant.
- (8) Die Amtsdauer des Feuerwehrausschusses beginnt mit Ablauf der Amtszeit des vorangegangenen Ausschusses. War diese zum Zeitpunkt der Wahl bereits abgelaufen, beginnt sie am Tag nach der Wahl. Ist nach Ablauf der Amtsdauer der neue Ausschuss noch nicht gewählt, übernimmt der bisherige Ausschuss die Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl des neuen Ausschusses weiter.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

- (9) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (10) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
1. Einsatzabteilung Bad Schussenried aus 6 gewählten Mitgliedern,
  2. Einsatzabteilung Otterswang aus 4 gewählten Mitgliedern,
  3. Einsatzabteilung Reichenbach aus 4 gewählten Mitgliedern,
  4. Einsatzabteilung Steinhausen aus 4 gewählten Mitgliedern.
- Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- Den Abteilungsausschüssen gehören als beratendes Mitglied ohne Stimmberechtigung außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an. Die Absätze 4 bis 9 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen eingeladen werden; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.
- (11) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 entsprechend.

#### **§ 15**

#### **Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung**

- (1) Bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung können Ausschüsse gebildet werden. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und
1. bei der Altersabteilung in Bad Schussenried aus 3 gewählten Mitgliedern,
  2. bei der Altersabteilung in Otterswang aus 2 gewählten Mitgliedern,
  3. bei der Altersabteilung in Reichenbach aus 2 gewählten Mitgliedern,
  4. bei der Altersabteilung in Steinhausen aus 2 gewählten Mitgliedern.
  5. bei der Jugendfeuerwehr Bad Schussenried Gruppe Jugendfeuerwehr aus 5 gewählten Jugendlichen, sowie den Ausbildern der Gruppe Jugendfeuerwehr.
  6. bei der Jugendfeuerwehr Bad Schussenried Gruppe Kinderfeuerwehr aus den Ausbildern der Gruppe Kinderfeuerwehr.
  7. bei der Musikabteilung in Bad Schussenried aus 4 gewählten Mitgliedern.
- Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren, bei der Jugendfeuerwehr für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.
- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 14 Abs. 4 bis 9 sowie Absatz 10 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant und Abteilungskommandant kann zu den Sitzungen eingeladen werden; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**§ 16****Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftskasse (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr anwesend sind oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  1. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  2. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Nr. 2 durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Nr. 2 nicht möglich. Für sie gilt § 17 Abs. 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend (Vollversammlung).

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

### **§ 17 Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.  
  
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Nr. 3 werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner zwei Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner zwei Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner zwei Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
  1. die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführende Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
  2. zu treffenden Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  3. zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

**§ 18**  
**Sondervermögen für die Kameradschaftspflege**  
**(Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträge aus Veranstaltungen,
  3. sonstige Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenstände.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr und allen anderen Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 25.09.2014 außer Kraft.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Bad Schussenried,

Achim Deinet  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 9****Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechtes für das Flst. 638,  
Steinhauser Straße in Reichenbach**

Der Verwaltung wurde gemäß § 28 BauGB eine Abschrift eines Kaufvertrages zugesandt, um zu überprüfen, ob ein gemeindliches Vorkaufsrecht besteht, ausgeübt wird oder nicht.

Für das im Kaufvertrag genannte

Flst. 638 Steinhauser Straße, Gemarkung Reichenbach

Gebäude- und Freifläche 16 a 63 qm

bestehen die Voraussetzungen für die Ausübung eines Vorkaufsrechtes.

Das Flst. 638 befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB, ist unbebaut und kann mit einem Wohngebäude überbaut werden. Grundsätzlich besteht somit ein Vorkaufsrecht nach § 24 (1) Ziff 6. BauGB. Nach § 24 (3) BauGB darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes hat die Gemeinde den Verwendungszweck des Grundstückes anzugeben.

Bürgermeister Deinet schlägt vor, das Vorkaufsrecht nicht auszuüben, da hierzu bereits eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Auf TOP 1 nö wird hingewiesen.

**Ohne Aussprache ergeht folgender****einstimmiger Beschluss:**

Die Stadt übt das Vorkaufsrecht nach § 24 (1) Ziff. 6 BauGB für das Flurstück 638, Gemarkung Reichenbach nicht aus.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 10**

### **Kindergarten Reichenbach Einrichtung einer Naturkindergartengruppe - Beschlussfassung**

Im Kindergarten Sonnenschein in Reichenbach können ab September 2021 die angemeldeten Kinder nicht mehr aufgenommen werden, da keine Plätze mehr verfügbar sind. Die Situation wird dadurch verschärft, dass nach Abschluss der in der vergangenen Gemeinderatssitzung beschlossenen Vereinbarung mit Allmannsweiler auch die Kinder aus Allmannsweiler einen Kindergartenplatz benötigen. Sodass die Idee aufkam, einen Natur- oder Waldkindergarten einzurichten. Hierbei könnte man ohne hohe Investitionen relativ zeitnah weitere Kindergartenplätze schaffen.

Am 11.03.2021 fand mit dem Ortschaftsrat Reichenbach, Vertretern des Gemeinderats und der stellvertretenden Ortsvorsteherin eine Ortsbesichtigung am Kindergarten in Reichenbach statt. Es wurde die Örtlichkeit besichtigt, die evtl. für die Einrichtung eines Naturkindergartens in Frage kommt. Ob diese ausreichend sind, bedarf noch der Abklärung.

Von der Kindergartenleitung des Kindergartens Reichenbach wurde eine Konzeption für einen Naturkindergarten entworfen. Die Kurzversion für den eiligen Leser war als Anlage beigelegt. Die Langversion wird für die Gemeinderäte eingestellt. In dieser Konzeption sind einige Passagen farblich gekennzeichnet. Über diese Sachverhalte muss noch im Detail entschieden werden. Zur Örtlichkeit findet in den nächsten Tagen eine Ortbesichtigung mit dem Forstamt statt, um abzuklären, ob der Aufenthalt von Kindern im angrenzenden Wald möglich ist. Nach Forderung des KVJS wird der Naturkindergarten eine eigene Leitung benötigen. Inwieweit die Leitung des neuen Naturkindergartens und die Leitung des Kindergartens Sonnenschein zusammenarbeiten, bedarf noch der Abklärung. Ob eine Hütte als Aufenthaltsraum oder ein besonders eingerichteter Bauwagen verwendet wird, wird im weiteren Verfahren noch abgeklärt werden. Hierzu soll in den nächsten Tagen eine Besichtigung von Musterwägen in der näheren Umgebung stattfinden. Nach Absprache können hier auch gerne Vertreter des Gemeinderates teilnehmen. Näheres hierzu wird in der Sitzung erläutert. Weiter ist mit dem Gesundheitsamt und dem Veterinäramt noch die Sanitärsituation zu klären.

Je nach Öffnungszeit, wird von einem Personalbedarf von ca. 2,5 Stellen ausgegangen. Es entstehen hierfür Personalkosten in der Größenordnung von ca. 150.000 Euro. Es sind momentan noch keine Hausmeister- oder Reinigungstätigkeiten einkalkuliert. Für die Einrichtung werden Investitionen für Hütte/Bauwagen oder Inventar in der Größenordnung von voraussichtlich 100.000 Euro anfallen. Wobei hier die genauen Planungen noch nicht vorliegen. Für beide Kostenkomplexe liegen Haushaltsmittel im Jahr 2021 nicht vor.

Der Gemeinderat möge darüber beraten, ob der Einrichtung einer Naturkindergartengruppe in Reichenbach zugestimmt wird. Falls dies der Fall sein sollte, wird die Verwaltung beauftragt, die weiteren Vorarbeiten mit den zuständigen Stellen voran zu treiben und sobald die Vorplanungen weitervorschreiten, hierüber den Gemeinderat zu unterrichten.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

Hauptamtsleiter Bechinka erläutert den Sachverhalt.

Er berichtet, dass aus Kapazitätsgründen von der Kindergartenleitung eine Konzeption für einen Naturkindergarten entstanden ist.

Anschließend stellt er die bisherige Planung vor.

#### **Danach ergeht folgender**

#### **einstimmiger Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der Einrichtung einer Naturkindergartengruppe in Reichenbach zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen hierzu voranzutreiben und wird weiter beauftragt, den Gemeinderat hierüber zeitnah zu unterrichten.

Gleichzeitig stellt der Gemeinderat in Aussicht, die notwendigen Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung zu stellen.

Stellv. OV'in Buck bedankt sich im Namen des OR's.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 11****Bekanntgaben und Verschiedenes**

Bauamtsleiter Gnann berichtet, dass die Bauarbeiten in der Finsterbachstraße fertig gestellt seien. Die Schulsanierung läuft. Im Schussenboten erfolgt eine Info über die anstehenden Bauarbeiten. Evtl. wird auch eine Baustellenbesichtigung durchgeführt.

Bürgermeister Deinet berichtet, dass er mit Dr. Kniepp bezüglich des Bebauungsplans "Zufahrt Kreisfreilichtmuseum" Kontakt hatte. Die Vermessungsarbeiten sind im Gange und ein Grunderwerbsplan wird erstellt.

---

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

---

**öffentlich!****§ 12****Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Hierzu liegen keine Punkte vor.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 13****Anfragen aus dem Gemeinderat**

Stadtrat Seifert berichtet, dass er über den Landschaftserhaltungsverband versucht habe, nachhaltige Blühstreifen anzulegen. Er bedankt sich beim Gemeinderat und Bürgermeister für die Unterstützung. Leider hat er eine Absage erhalten, wird die Sache aber weiter verfolgen.

Stadtrat Landthaler fragt nach der Rechtmäßigkeit bezüglich der Baugesuche. Bürgermeister Deinet erklärt, dass die Rechtslage unverändert sei.

Stadtrat Vollmer verweist auf die Darstellung der Baugesuche auf der städtischen Homepage und fragt nach der Gesetzesgrundlage, da hier keine Namen genannt werden.

Bürgermeister Deinet teilt mit, dass laut dem Datenschutzbeauftragten keine Namen genannt werden dürfen. Auch wurde bei der letzten Bauamtsleitertagung darauf hingewiesen.

Zusätzlich wurde der Gemeindetag angeschrieben.

Stadtrat Dangel fragt nach der Abrechnung des Baugebiets "Friedhof" in Reichenbach.

Stellv. Stadtkämmerer Sonntag antwortet, dass die Kalkulation in der Mai-Sitzung vorgestellt werde.

Stadträtin Wiedmer fragt nach, wie die Öffnungszeiten im Zellersee bei Coronazeiten seien.

Hauptamtsleiter Bechinka antwortet, dass das Bad nach dem jetzigen Stand geschlossen sei.

Sobald die örtlichen Inzidenzzahlen und die aktuelle Corona-Verordnung des Landes

Baden-Württemberg dies zulassen, wird der Zellersee geöffnet.

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

**öffentlich!****§ 14****Anfragen aus der Einwohnerschaft**

Es erfolgen keine Anfragen.

Danach **schließt Bürgermeister Deinet die öffentliche Sitzung um 20:55 Uhr.**

---

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am <b>15.04.2021</b> Anwesend: Der Bürgermeister und 15 Stadträte, Normalzahl: 21 Beurlaubt: siehe Seite 1 Außerdem anwesend:
---	---

---